

G e s e t z

VOM

mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1975).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200-4, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs.2 lit.b und c haben zu lauten:

- b) wer auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung kein öffentliches Amt bekleiden darf;
- c) wer wegen einer strafbaren Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden ist;

2. § 19 Abs.2 hat zu lauten:

(2) Der Dienstbezug verringert sich in diesen Fällen auf die Hälfte, jedoch nicht die Haushaltszulage und die Studienbeihilfe.

3. § 41 hat zu lauten:

§ 41

Erholungsurlaub

(1) Dem Beamten gebührt in jedem Kalenderjahr (Urlaubsjahr) ein Erholungsurlaub.

(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 30 Arbeitsstunden betragen.

(3) Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des für das nächste Kalenderjahr gebührenden Urlaubes gewährt werden.

(4) Die Zeit, während der ein Beamter wegen Krankheit oder Unfalles an der Dienstleistung verhindert war, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet; das gleiche gilt, wenn der Beamte während seines Erholungsurlaubes durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert gewesen wäre und dies bei Dienstantritt durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird.

(5) Die Urlaubszeit ist vom Dienststellenleiter (§ 95 Abs. 3) nach Zulässigkeit des Dienstes und Anhören des Beamten festzusetzen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Beamte mit schulpflichtigen Kindern sind für die Zeit der Schulferien bevorzugt einzuteilen.

(6) Wird der Beamte vorzeitig vom Urlaub zurückberufen oder darf er einen bereits bewilligten Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht antreten, gebührt ihm der Ersatz der dadurch entstandenen Mehrauslagen.

(7) Der Beamte verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, soweit er ihn nicht bis zum Ende des neunten auf das Urlaubsjahr folgenden Monats verbraucht. Wenn dienstliche Rücksichten den Verbrauch des Urlaubes bis zu diesem Zeitpunkt nicht erlaubt haben, bleibt der Anspruch bis zum Ende des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres gewahrt.

(8) Der Anspruch auf den Erholungsurlaub geht verloren, wenn das Dienstverhältnis endet, der Beamte in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird.

(9) Eine Abfindung des Erholungsurlaubes in Geld findet nicht statt.

4. § 42 hat zu lauten:

§ 42

Ausmaß des Erholungsurlaubes

- (1) Der Erholungsurlaub gebührt in folgendem Ausmaß:
- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 136 Arbeitsstunden;
 - b) vom vollendeten 25. Lebensjahr oder 5. Jahr ab dem Stichtag 184 Arbeitsstunden;
 - c) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 200 Arbeitsstunden;
 - d) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 232 Arbeitsstunden;
 - e) vom vollendeten 51. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 248 Arbeitsstunden;
 - f) wenn der Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres
in den Verwendungsgruppen D, K₄ und K₅ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 1,
in den Verwendungsgruppen C und K₆ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,
in den Verwendungsgruppen B und K₇ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3,
in den Verwendungsgruppen A und K₈ die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4
der Dienstklasse V erreicht,
wenn der Beamte in die Verwendungsgruppe K_{S4} eingereicht ist oder in der Verwendungsgruppe K_{L2V} die Gehaltsstufe 13 erreicht,
248 Arbeitsstunden;
 - g) wenn der Beamte der Dienstklasse VII eine Dienstzeit von 30 Jahren ab dem Stichtag zurückgelegt hat oder wenn sich der Beamte in der Dienstklasse VIII oder IX befindet,
280 Arbeitsstunden.

(2) Bei Beamten der Verwendungsgruppen A und K₈, die das für ihren Dienstzweig vorgeschriebene Hochschulstudium vor der Aufnahme beendet haben, sind fünf Jahre für die Berechnung gemäß Abs.1 lit.a bis e und g hinzuzuzählen.

(3) Den Beamten, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, insbesondere jenen, die unmittelbar Röntgendienst besorgen, oder Arbeitenden mit Infektionsmaterial oder solchen, die durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 200 Arbeitsstunden.

(4) Das Urlaubsausmaß gemäß ~~dem~~ Abs.1 ~~erhöht~~ erhöht sich

- a) um 32 Arbeitsstunden für Beamte gemäß Abs.3 sowie für Beamte der Dienstzweige Nr.26 (Fürsorgedienst), 27 (Fürsorgehilfsdienst), 28 (Fürsorgehilfsdienst), 32 (Gehobener Jugendfürsorgedienst), 33 (Jugendfürsorgedienst), 34 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 35 (Jugendfürsorgehilfsdienst), 40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (Psychiatrischer Krankenpflegefachdienst), 43 (Sanitätshilfsdienst), 44 (Pflegefachdienst an den Landespflegeheimen), 45 (Pflegehilfsdienst an den Landespflegeheimen), 46 (Gehobener Erzieherdienst), 47 (Erzieherfachdienst), 48 (Erzieherdienst), 49 (Gewerblicher Erzieherfachdienst), 50 (Gewerblicher Erzieherdienst) und 51 (Erzieherhilfsdienst und gewerblicher Erzieherhilfsdienst);
- b) um 48 Arbeitsstunden für Beamte mit einer Erwerbsverminderung von mindestens 50 v.H. oder um 24 Arbeitsstunden für Beamte mit einer Erwerbsverminderung von 25 bis 49 v.H. Für Kalenderjahre, in denen ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit aus einem Grund gewährt wird, der die Minderung der Erwerbsfähigkeit bewirkt, gebührt kein Zusatzurlaub.

(5) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Urlaubsjahr die Voraussetzung für das höhere Urlaubsausmaß eintritt. Ist das Urlaubsausmaß an das Erreichen eines Gehaltes (§ 50 Abs.1) gebunden, so sind jene Beamte mit einzubeziehen, deren Gehalt um höchstens B 25,- unter dem Grenzbetrag liegt.

(6) Bei der Berechnung des Erholungsurlaubes ist die vor dem 18. Lebensjahr beim Land Niederösterreich zurückgelegte Dienstzeit dem Stichtag voranzusetzen.

(7) Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubsstunden werden auf volle Urlaubsstunden aufgerundet.

(8) Dem Beamten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von 40 Arbeitsstunden. Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Landesregierung an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Erholungsurlaubes teilzunehmen.

(9) Bei einer Dienstfreistellung gemäß § 19 Abs. 1 verringert sich der Erholungsurlaub auf die Hälfte des gebührenden Ausmaßes.

5. § 43 hat zu lauten:

§ 43

Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit

Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Von der halben Anrechnung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der Beamte eine Kur absolviert, deren Kosten ein Sozialversicherungsträger oder der Bund auf Grund einer Bewilligung des Landesinvalidenamtes ganz oder teilweise trägt.

6. § 45 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Der Beamte ist vom Dienst freigestellt, soweit dies notwendig ist:

- a) zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat, Bundesrat, Landtag, Gemeinderat oder in der Bezirksvertretung (Wien),
- b) zur Erfüllung der Aufgaben als Mitglied der Bundesregierung, Präsident des Rechnungshofes, Staatssekretär, Landeshauptmann, Mitglied der Landesregierung oder Bürgermeister.

7. § 54 Abs. 1 hat zu lauten:

(1) Der Beamte hat einen Pensionsbeitrag im Ausmaß von 5 v.H. seines Gehaltes (§ 50 Abs.1) seiner Ausgleichszulage (§ 65), Verwaltungsdienstzulage (§ 66 Abs.1), Dienstalterszulage (§ 66 Abs. 2 bis 4), Allgemeinen Dienstzulage (§ 66a), Teuerungszulage (§ 67), seiner um die halbe Haushaltszulage verminderten Sonderzahlung (§ 61) und seiner ruhegenußfähigen Nebengebühren (§ 69 Abs.2) zu entrichten.

8. Dem § 54 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

(4) Bis zum Übertritt oder zur Versetzung in den Ruhestand kann der Beamte an Stelle der Berücksichtigung der Nebengebühren beim ruhegenußfähigen Monatsbezug die Rückerstattung der für Nebengebühren entrichteten Pensionsbeiträge beantragen. Die Rückerstattung dieser Pensionsbeiträge hat innerhalb von drei Monaten ab dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand unter sinngemäßer Anwendung des § 76 Abs. 6 zu erfolgen.

9. § 68 Abs. 13 hat zu lauten:

(13) Haben mehrere Beamte für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört; hiebei schließt der Anspruch eines männlichen Beamten den Anspruch eines weiblichen Beamten aus.

10. Dem § 69 ist folgender Abs.3 anzufügen:

(3) Sondergebühren gemäß dem NÖ Krankenanstaltengesetz 1968, LGBl.Nr.345 in der jeweils geltenden Fassung, sind nicht ruhegenußfähig.

11. § 76 Abs.4 lit.c hat zu lauten:

c) dem Nebengebührenanteil, das ist der monatliche Durchschnitt der ruhegenußfähigen Nebengebühren (§ 69 Abs.2), die dem Beamten innerhalb von fünf Jahren vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand gebührt haben; dieser Zeitraum verschiebt sich um die Anzahl jener vollen Kalendermonate nach vorne, während derer sich der Beamte im letzten Jahr vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand im Krankenstand befunden hat, wenn er innerhalb von sechs Monaten ab dem Anfall des Ruhegenusses darum ansucht. Sofern jedoch in diesem Zeitraum durch die Bestellung auf einen Leiterposten eine Personalzulage gemäß § 71 Abs.8 zuerkannt oder ein bestimmter Dienstposten im Dienstpostenplan neu als Leiterposten bezeichnet wurde, ist ein zufolge qualitativer Mehrdienstleistungsentschädigungen festgestellter Nebengebührenanteil nur insoweit zu berücksichtigen, als er die Personalzulage übersteigt. Wenn der Nebengebührenanteil anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Betrag von eins v.T. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges gemäß lit.a und b nicht übersteigt, bleibt er für die Berechnung der Ruhegenußbemessungsgrundlage außer Betracht.

12. Im § 76 Abs.5 ist die Zahl "55" durch die Zahl "45" zu ersetzen.

13. § 99 Abs.7 hat zu lauten:

(7) Die Mitglieder der Disziplinarkammer üben ihr Amt als Ehrenamt aus und haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen. Die Berufung in die Disziplinarkammer darf nicht abgelehnt werden.

14. In § 117, Dienstzweig Nr.42 (Psychiatrischer Krankenpflegefachdienst) sind die Art der Funktion "Leitende(r) psychiatrische(r) Krankenschwester(-pfleger) einer Station in übergeordneter Verwendung" durch "Leitende(r) psychiatrische(r) Krankenschwester(-pfleger) mehrerer Stationen einer Abteilung" sowie die Funktionsbezeichnungen "Abteilungsschwester" durch "Oberschwester" und "Abteilungspfleger" durch "Oberpfleger" zu ersetzen.

15. In § 117, Dienstzweig Nr. 56 (Wissenschaftlicher Dienst) hat der Punkt Ausbildung (A) der Aufnahmebedingungen zu lauten:

A: Abschluß der staatswissenschaftlichen Studien, der philosophischen Studien, der mathematisch-naturwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Studien unter Einschluß der Datenverarbeitung, der Studien an der Akademie der bildenden Künste (Meisterschule für Konservierung und Technologie) oder der Studien an der Hochschule für Welthandel.

16. § 126 Abs.4 hat zu lauten:

(4) Hat ein Prüfungskommissär die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die schriftliche oder die an ihrer Stelle abgelegte praktische Prüfung (§ 119 Abs.5) in einem Gegenstand nicht bestanden hat, so hat der Prüfungswerber die Dienstprüfung nicht bestanden; er ist jedoch zur mündlichen Prüfung zuzulassen. Hat der Prüfungswerber die schriftliche Prüfung aus mehr als einem Gegenstand nicht bestanden, ist er zur mündlichen Prüfung nicht zuzulassen.

17. § 128 Abs.1 bis 3 haben zu lauten:

(1) Über das Ergebnis der Dienstprüfung hat der Prüfungssenat zu beschließen.

(2) Haben alle Mitglieder des Prüfungssenates die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, so hat er die Prüfung bestanden. Hat außerdem ein Prüfungskommissär die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungserfolg in einem Gegenstand als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung aus...." beizufügen.

(3) Hat ein Mitglied des Prüfungssenates eine nicht ausreichende Beherrschung eines Gegenstandes festgestellt, so hat der Prüfungswerber die Dienstprüfung nicht bestanden und die Prüfung aus diesem Gegenstand zu wiederholen. Hat der Prüfungswerber die Dienstprüfung aus mehr als einem Gegenstand nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Die Dienstprüfung kann erst nach sechs Monaten wiederholt werden. Gelangt der Prüfungssenat auf Grund der festgestellten Wissenslücken zu der Auffassung, daß dieser Zeitraum nicht ausreicht, um die fehlenden Kenntnisse zu erwerben, so kann er bestimmen, daß die Ablegung der Wiederholungsprüfung erst nach einem längeren Zeitraum, der zwölf Monate nicht übersteigen darf, zulässig ist.

18. § 150 Abs.3 dritter Satz hat zu lauten:

Die Reisezulage beträgt:

Gebührenstufe	Tagesgebühr		Nähtigungs- gebühr
	bis zum 11. Verrechnungstag inner- halb eines Kalendermonates	ab dem 12.	
	S	S	S
1	135,--	108,--	81,--
2	165,--	132,--	99,--
3	206,--	165,--	124,--

19. In § 172 Abs.3 ist die Nr. des Dienstzweiges "20 (Forstaufsichtsdienst)" durch "19 (Gehobener Forstaufsichtsdienst)" zu ersetzen.

20. Im § 173 Abs.1 ist die Nr. des Dienstzweiges "20" durch "19" zu ersetzen.
21. Dem § 173 Abs.3 ist folgender Satz anzufügen.
Bei Nachweis der Benützung eines Massenbeförderungsmittels werden dessen Kosten ersetzt.
22. Der IX. Teil hat zu lauten:

IX. Teil

Fahrtkostenzuschuß

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 174

Zur teilweisen Abgeltung der Reisekosten des Beamten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück gebührt nach Maßgabe folgender Bestimmungen ein Fahrtkostenzuschuß.

§ 175

Beamten, die Anspruch auf Zuteilungsgebühr, Zuteilungszuschuß, Trennungsgebühr oder Trennungszuschuß haben, gebührt kein Fahrtkostenzuschuß. § 142 Abs.4 gilt sinngemäß.

2. Abschnitt

Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten

§ 176

(1) Der Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gebührt unbeschadet der Kürzung gemäß § 177 monatlich im vorhinein in Ausmaß von elf Zwölfteln des 4,33-fachen Fahrtkostenzuschusses pro Woche.

(2) Der Fahrtkostenzuschuß pro Woche beträgt die Summe aus

- a) dem Preis einer Wochenkarte der Österreichischen Bundesbahnen nach dem niedrigsten Tarif und
- b) dem Kilometergeld

für die kürzeste Straßenverbindung von der Wohnung zur Dienststelle des Beamten; für die Fahrt zu einer in Wien gelegenen Dienststelle nur bis zu der Haltestelle, ab der der Tarif der Straßenbahn der Wiener Verkehrsbetriebe gilt.

(3) Steht dem Beamten zur Einhaltung der Dienstzeit kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, gebührt an Stelle des Fahrtkostenzuschusses gemäß Abs. 2 das halbe Kilometergeld für die auf kürzester Straßenverbindung zurückgelegte Strecke zwischen Wohnung und Dienststelle als Fahrtkostenzuschuß pro Woche.

(4) Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht der Fahrtkostenzuschuß von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

(5) Der Beamte hat abweichend von § 37 Abs. 2 alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruches auf Fahrtkostenzuschuß oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuß oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.

§ 177

Der Fahrtkostenzuschuß ist für Beamte, deren Dienststelle in Niederösterreich liegt, und für Beamte, die Anspruch auf das halbe Kilomergeld haben (§ 176 Abs.3) um den 4,33-fachen Preis einer Netzkarte der Wiener Verkehrsbedriebe für die Straßenbahn für fünf Tage zu kürzen.

§ 178

Ein Fahrtkostenzuschuß gebührt nicht, wenn die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Dienststelle des Beamten zwei Kilometer nicht übersteigt.

§ 179

(1) Bei Beamten mit mehreren Wohnungen wird der Fahrtkostenzuschuß von der der Dienststelle nächstgelegenen Wohnung berechnet.

(2) Befindet sich die Wohnung des Beamten weder in Niederösterreich noch in Wien, so wird der Fahrtkostenzuschuß nur für Fahrten in Niederösterreich und Wien berechnet; dies gilt nicht für die Erreichung von Dienststellen, die höchstens zehn Kilometer von der Grenze Niederösterreichs zu anderen Bundesländern außer Wien entfernt liegen, wobei der Fahrtkostenzuschuß für höchstens zehn Kilometer einer außerhalb Niederösterreichs und Wiens zurückgelegten Strecke gebührt.

3. Abschnitt

Fahrtkostenzuschuß für Wochenendfahrten

§ 180

- (1) Wochenendfahrten von der im Dienstort gelegenen Wohnung eines
- a) verheirateten Beamten zum in Niederösterreich oder Wien gelegenen Wohnsitz des Ehegatten oder
 - b) unverheirateten Beamten zum in Niederösterreich oder Wien gelegenen Wohnsitz der Eltern

werden in der Höhe des Fahrpreises für das dem Beamten zur Verfügung stehende, billigste Massenbeförderungsmittel ersetzt. Liegt die Wohnung des Beamten nicht im Dienstort, erfolgt die Fahrpreisberechnung von diesen oder von der seinem Reiseziel nächstgelegenen Wohnung.

(2) Befindet sich die Wohnung des Ehegatten oder der Eltern weder in Niederösterreich noch in Wien, so werden die Wochenendfahrten nur für Fahrten in Niederösterreich und Wien ersetzt.

(3) Wochenendfahrten werden nicht ersetzt, wenn ein Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gebührt.

(4) Der Beamte hat den Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß für Wochenendfahrten für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni bis 31. August und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember bis 28. (29.) Februar geltend zu machen. Versäumt der Beamte die Frist zur Antragstellung wird der Anspruch erst zum nächsten vorgesehenen Termin fällig. Nach Ablauf von drei Jahren ab dem Ende des Anspruchszeitraumes ist der Anspruch verjährt.

(5) Unverheiratete Beamte haben Wochenendfahrten insoweit durch Fahrtausweise nachzuweisen, als deren Anzahl innerhalb eines Anspruchszeitraumes acht übersteigt.

(6) Wenn der Beamte von Montag bis Sonntag vom Dienst abwesend ist, gebührt kein Fahrtkostenzuschuß für Wochenendfahrten.

Artikel II

In der Anlage B Artikel XV ist die Jahreszahl "1975" durch "1977" zu ersetzen.

Artikel III

1. Artikel XVI der Anlage B hat zu lauten:

Artikel XVI

Vom 1. Jänner 1975 bis 31. Dezember 1975 hat § 41 Abs. 8 zu lauten:

(8) Dem Beamten des Dienstzweiges Nr. 53 (Kindergartendienst) gebührt ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien; dieser ist während der Kindergartenferien in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus gebührt ein Erholungsurlaub von fünf Arbeitstagen. Der Beamte ist verpflichtet, auf Anordnung der Landesregierung an Ausbildungslehrgängen bis zum Höchstausmaß von einer Woche jährlich während des Erholungsurlaubes teilzunehmen.

2. Artikel XVII der Anlage B hat zu lauten:

Artikel XVII

(1) Soweit der Beamte von den für die Ermittlung des Nebengebührenanteiles bedeutsamen Nebengebühren (§ 76 Abs.4 lit.c, 5 und 6) noch keinen Pensionsbeitrag (§ 54 Abs.1) entrichtet hat, ist dieser anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand hereinzubringen.

(2) Erklärt der Beamte des Ruhestandes bis zum 31. Dezember 1976, den Pensionsbeitrag (§ 54 Abs.1) von den für die Ermittlung des Nebengebührenanteiles bedeutsamen Nebengebühren (§ 76 Abs.4 lit.c, 5 und 6) zu leisten, ist der Nebengebührenanteil gemäß § 76 Abs.4 lit.c festzusetzen.

(3) Bei der Hereinbringung des Pensionsbeitrages gemäß Abs.1 und 2 ist § 15 Abs.1 zweiter und dritter Satz, Abs.4 und 6 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß nicht mehr als 24 Monatsraten bewilligt werden dürfen.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

- 1) am 1. Jänner 1969: Art. I Z.10;
- 2) am 1. Jänner 1975: der zweite Satz des § 76 Abs.4 lit.c in der Fassung des Art.I Z.11 und Art.I Z.18;
- 3) am 1. Mai 1975: Art.I Z.21;
- 4) am 1. Jänner 1976: Art.I Z.2,3,4,5 und 22;
- 5) die übrigen Bestimmungen, ausgenommen Art.III Z.1, mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.